**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 13=33 (1867)

Heft: 21

**Artikel:** Reglement über die Erfordernisse für die Brevetierung von

Scharfschützen-Unteroffizieren zu Offizieren

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-94002

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Meglement über die Erfordernisse für die Brevetirung von Scharschützen. Unterossizieren zu Offizieren.

(Bom 22. April 1867.)

Der schweizerische Bundesrath, in weiterer Ausführung und theilweiser Abanderung ber §§ 36, 37 und 38 bes allgemeinen Reglements vom 25. Winztermonat 1857 über Abhaltung der eidgen. Militärsschulen für die Spezialwaffen (V, 671) und unter dem Borbehalt einer durchgreisenden Revision dieses Reglements, beschließt über die Beförderung von Scharfschüpen-Unteroffizieren zu Offizieren folgendes Reglement:

- § 1. Scharfichuten=Unteroffiziere, welche von ben Rantonen ju Offizieren beforbert werben wollen, haben über ihre Befahigung eine Prufung nach folgenben Bestimmungen zu bestehen.
- § 2. Die Prüfung wird in einem Umfange, welcher bem in ben eidgenösischen Schulen ertheilten Unteroffiziersunterricht entspricht, theils praktisch, theils mundlich, theils schriftlich abgenommen.
- § 3. Um zum Offizierseramen zugelaffen zu werben, muß der Betreffende von der obersten Militärsbehörbe seines Kantons eine Empfehlung beibringen; er muß die für einen Offizier erforberliche allgemeine Bilbung und einen tadellosen Charafter bessigen, auch sich ausweisen, daß er als Unteroffizier wenigstens eine Refrutenschule mit gutem Erfolge bestanden habe.
- § 4. Anmelbungen von Unteroffizieren zu Offi= zieren find von Seite der Kantone bis spätestens ben 15. Hornung eines jeben Jahres beim eibgen. Militarbepartement einzureichen.
- § 6. Die Brüfung wird burch eine Rommiffion, bestehend aus dem Oberinstruktor der Waffe, als Prafibenten und zwei vom eibg. Militarbepartement zu bezeichnenden Offizieren jeweilen im Monat Marz vorgenommen.

Ueber bas Prüfungsergebniß hat die Kommission an bas eidgenössische Militärbepartement einen Bericht einzureichen. Das Departement entscheibet auf Grund besselben, ob der Betreffende als Offizier brevetirt werden könne oder nicht.

- § 6. Die auf folche Weise ernannten Offiziere haben im gleichen ober spätestens im nächtfolgenben Jahre einen Rurs für angehenbe Offiziere zu bestehen.
- § 7. Die Rosten ber Prüfung sowohl, als bie= jenigen bes im § 6 bezeichneten Unterrichts über= nimmt ber Bunb.

Bern, ben 22. April 1867.

(Unterschriften.)

Areisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Aavallerie stellenden Kantone.

(Bom 3. Mai 1867.)

## Bochgeachtete Berren!

Um bei einem allfällig größern Aufgebote von Kavallerie die alte Pferdeausrüftung, von welcher gefährliche Berletungen des Pferdes, namentlich am Widerrift zu befürchten find, so viel als möglich durch neue Pferdeausrüftungen zu erseten, ware es im höch= sten Grade wunschenswerth, daß die Kantone sich einen Borrath solcher neuer Pferdausruftungen an= schaffen wurden.

Indem wir Sie auf biesen Umftand aufmerksam machen, zweifeln wir nicht, baß Sie unferm Bunfche nach Kraften Rechnung tragen werben.

Unter allen Umftanden glauben wir barauf gahelen zu burfen, baß Sie wenigstens ichon jest einen folchen Borrath anichaffen, ber der nächtjährigen Refrutirung ungefähr entspricht, indem Ihnen burch eine solche Unschaffung burchaus feine weiteren Mehrefoften erwachsen. Als das Berhältniß, bas bei biesem Minimum von Unschaffungen einzuhalten ware, bezeichnen wir:

- 1. Für jebe Guibenkompagnie bes Auszugs und ber Referve, 5 neue Pferdausruftungen,
- 2. Für jebe Dragonertompagnie bes Auszugs 10 neue Pferbausruftungen.
- 3. Für jebe Dragonerkompagnie ber Referve 15 Pferbaueruftungen.

Ferner werben Sie ersucht, an sammtlichen bereits vorhandenen Pferdausrüstungen neuer Orbonnanz, bie vom schweizerischen Bundesrath unterm 20. Marz 1867 festgesetten Modistationen, wenigstens insofern sie auf die Unterdecke, den Gurt und den Gamellenziemen Bezug haben, so beförderlich als möglich ansbringen zu lassen.

Mit vollkommener hochachtung!

Der Borsteher bes eibgen. Militarbepartements: Welti.

Areisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Nom 9. Mai 1867.)

Bochgeachtete Berren!

Wir haben bie Chre, Ihnen die Mittheilung gu machen, daß der fcweigerische Bunbesrath in feiner Sigung vom 3. dieß folgende Neuwahlen in ben Kommiffariatoftab vorgenommen hat.